

# Am tliche Anzeigen



des

## Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 31.

Mittwoch, den 20. April.

1904.

### Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betreffend.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 16. Dezember 1903 bestimme ich hierdurch auf Grund des § 27 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 18. November 1901 aus allgemeinen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen, daß von jetzt ab das Befahren folgender Straßen, Wege und Plätze des Polizeibezirks Wiesbaden für 3- und 4-rädrige Kraftfahrzeuge untersagt ist:

#### a) innerhalb der Stadt:

1. die Emilienstraße, der Thorbergweg, der Heinrichsberg, der Kansteinberg und die Köhlerstraße abwärts,
2. die beiden Verbindungswegen zwischen Sonnenbergerstraße und Park, bezw. Bodenseestraße durch den Distrikt Blumenwiese und die Anlagen, sowie der Chausseeweg von der Dietsmühle abwärts an der Nordseite des Rimbachs entlang,
3. der Verbindungsweg zwischen Kranzplatz und Taunusstraße längs der Kochbrunnen-Anlage, die Saalgaße zwischen Taunus- und Nerostr., 4. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,
5. die Spiegelgaße, Kleine Weber- und Langgaße, 6. die Marktstraße vom königlichen Schlosse an aufwärts, der Nibelstraße und die Kirchgaße von der Langgaße bezw. Marktstraße bis zur Friedrichstraße,
7. die Goltgaße, Neberggaße, Grabenstraße, Gemeindefeldgaße u. Kleine Schwalbacherstraße. Ferner dürfen die im § 24 der Straßenpolizeiverordnung vom 18. September 1900 außerbezeichneten (nicht verbotenen) Straßen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

#### b) außerhalb der Stadt:

1. die Verbindungswegen zwischen Jägerweg und verlängerten Kapellenstraße am Forsthaus im Dambachtal und an der Weiboltsweide vorbeiführend,
  2. die westliche Straße im Nerothal vom Kriegereinfahrt bis Beaufste und der Weg vom Biadukt der Neroberbahn durch das Nerothal an der Reichweishöhle vorbei und durch den Teufelsgraben bis zur Platterstraße,
  3. der Weg von der Platterstraße an der Ostseite des neuen Friedhofes entlang bis zur Reichweishöhle und von dieser ab aufwärts an den Herrneichen vorbei durch den Distrikt Nibelborn bis zur Platterstraße,
  4. der große Rundfahrweg von den Herrneichen durch den Rodengrund bis zur Kanzelbude und Kaiser-Friedrich-Gäße,
  5. der Weg von der Kaiser-Friedrich-Gäße durch den Entenpfuhl an der Felsengruppe vorbei nach dem Nerothalweg,
  6. der Weg von der Platterstraße an der Fischsucht vorbei nach der Markstraße und
  7. die Schützenstraße von der letzten Villa ab aufwärts unter den Eichen hindurch bis zur Platterstraße.
- Zusammenfassungen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.
- Wiesbaden, den 12. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Der Termin zur landespolizeilichen Abnahme der verlegten Teilstrecke Wiesbaden-Dockheim der Nebenbahn von Wiesbaden nach Diez ist auf **Donnerstag, den 21. d. M.**, anberaumt worden.

Die Streckenbereisung beginnt mit Revisionen des hiesigen Abendbahnhofs um 9.30 vormittags. Interessenten können etwaige Wünsche und Beschwerden im Termine anbringen.

Wiesbaden, den 14. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Interessenten werden hierdurch auf die in der **Straßenpolizeiverordnung** vom 18. Juli 1903, **Abdruck** gelangte **Polizei-Verordnung** betr. den **Verkehr mit Mineralölen** vom 18. Juli 1903 mit dem Bemerken ausdrücklich hingewiesen, daß mit dem Tage des Inkrafttretens der **Provinzial-Polizei-Verordnung (1. Oktober 1903)** wie in § 19 angegeben, für den hiesigen Regierungsbezirk erlassene gleiche Verordnung vom 5. Juni 1903 außer Wirksamkeit tritt.

Wiesbaden, den 27. Juli 1903.  
Der Polizei-Präsident: In Vert.: Falck.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 9. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es sind mehrfach Zusammenfassungen gegen die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundherrschafts-Entwässerungs-Arbeiten ohne bau- und polizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind. Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundherrschafts-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zusammenfassungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

betreff. das Aushebungs-Geschäft pro 1904.

Das diesjährige Aushebungs-Geschäft im Stadtfreie Wiesbaden findet am 5., 6., 7., 9., 10. und 11. Mai statt.

Es kommen zur Vorstellung:  
Am 5. Mai: Die als tauglich vorgemusterten des Jahrganges 1882.  
Am 6. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883.  
Am 7. Mai: Ein Teil des Jahrganges 1883 und Jahrgang 1884.  
Am 9. Mai: Die zum Landsturm zugeteilten Leute und die dauernd Untauglichen.  
Am 10. Mai: Die nach der Musterung hier zugezogenen Militärfähigen und die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten, von einem Truppendeil als nicht tauglich befundenen Militärfähigen.  
Am 11. Mai: Die der Erbschaftssteuer zugeteilten Militärfähigen.

Gefuche um Befreiung bezw. Zurückstellung Militärfähiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hieselbst eingereicht werden.

Diese Gefuche gelangen an dem Tage, an dem die Reklamierten zur Vorstellung kommen und zwar unmittelbar nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zur Verhandlung.

Dabei müssen diejenigen Angehörigen (Etern und Brüder über 16 Jahre) wegen deren event. Erwerbsfähigkeit die Befreiung bezw. Zurückstellung eines Militärfähigen beantragt worden ist, zugegen oder im Falle die durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung statfinden kann.

Ist ein solches Attest von einem nicht amtlich angehenden Arzt ausgefertigt, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärfähigen haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 1/2 Uhr morgens im Saale des Hauses Goltgaße 2a, in sauberem Anzug, mit einem reinen Hemde gekleidet und sauber gewaschen, der Erbschaftskommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärfähigen während der Dauer des Geschäfts sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäfts durch Trunkenheit, Widerspenstigkeit, unerlaubte Entfernung, unzüchtiges Sprechen, sowie ähnliche Ungehörigkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärfähigen während der Abhaltung des Musterungsgeschäfts verboten.

Zusammenfassungen gegen die Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizeiverordnung vom 27. Juli 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärfähigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 15. April 1904.  
Der Civil-Vorsitzende der Erbschaftskommission Wiesbaden, Stadt: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine **Zentralfremdenmeldekontrolle** eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurgäste und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeirevierern, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 22, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 5 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbeinspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbeinspektion zu **Wiesbaden** besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11 1/2 bis mittags 1 1/2 Uhr und am Sonnabend der 2. und 4. Woche jeden Monats, nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftslokal, Bismarckring 14, hier statt.

Wiesbaden, den 8. April 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. in Kraft tretende **Sommerfahrplan** unseres Bezirks liegt in der Zeit vom 16. April bis 1. Mai d. J. in den Dienstzimmern der Stationsvorstände zur Einsichtnahme offen. Die wichtigeren Abweichungen gegen den jetzigen Fahrplan sind in einer beigefügten Zusammenfassung angegeben.

F 167  
Frankfurt a. M., im April 1904.  
Königl. Eisenbahn-Direktion.

### Verdingung.

Zum Neubau des Landeshauses in Wiesbaden wird hiermit die

1. Lieferung des Basaltsockels (rd. 160 cbm),
2. Lieferung der Werksteine (rd. 900 cbm),
3. Ausführung der Maurerarbeiten (rund 8600 cbm)

öffentlich ausgeschrieben.

Die Zeichnungen und sonstigen Verdingungs-Unterlagen liegen auf dem Baubureau, Wiesbaden, Herderstraße 5, aus, von wo auch die Angebots-Formulare u. s. w. gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von je 2,00 Mk. zu beziehen sind. F 307

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen zum Verdingungstermin **Dienstag, den 17. Mai, vorm. 10 Uhr**, an genanntes Baubureau einzureichen.

Zuschlagsfrist 30 Tage.  
Die Bauleitung: Dr. Michel.

### Bauplatz-Versteigerung.

Mittwoch, den 27. April d. J., vormittags 10 Uhr, werden im **Rentamtsbureau (Herzogartenstraße 7)** dahier die im Distrikt „**Aberghoben**“, 4. Gewann, hiesiger Gemarkung belegenen **Zentralstudienfonds-Grundstücke, Lagerbuch-Nr. 6419, 6420, 6419, 6420,** im Gesamtflächeninhalt von **12 a 35,50 qm**, öffentlich meistbietend versteigert. F 272

Wiesbaden, den 16. April 1904.  
Königliches Domänen-Rentamt.

### Einladung.

betreffend die Neuwahl der Kommunalabtags-Abgeordneten des Stadtfreies Wiesbaden.

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 21. März 1904 ist die Vorname der Neuwahl der Abgeordneten zum Kommunalabtag auf Grund der §§ 16 und 17 der Provinzialordnung vom 8. Juni 1885 (S. S. 247) angeordnet worden.

Im Stadtfreie Wiesbaden sind hietz bis her vier, jetzt fünf Abgeordnete auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Es werden mit Ablauf der Wahlperiode in diesem Jahre aus, die Abgeordneten Justizrat Dr. Albert, Rechtsanwalt von Eck, Oberbürgermeister Dr. v. Jbell und Stadtrat Weil.

Die Wahl erfolgt durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung in gemeinschaftlicher Sitzung unter dem Vorhine des Bürgermeisters.

Indem ich den Wahltermin auf **Donnerstag, den 21. April 1904, mittags 12 Uhr**, im Bürgeraal des Rathhauses hierdurch ansehe, lade ich zugleich die Mitglieder der beiden Gemeindefürsorgeämter zur Vorname der Wahl ergeben ein, unter Hinweis auf die in den §§ 12 bis 21 der Provinzialordnung und dem zugehörigen Wahlreglement enthaltenen Bestimmungen.

Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Oberbürgermeister: v. Jbell.

### Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Abänderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 66.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthunden oder Personen in unangenehmer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Stadt Wiesbaden“ oder „Kurverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, 1. April 1904.  
Der Magistrat.

### Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dazielst untersagt.
2. Personen in unangenehmer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.
3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.
4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.
5. Während der Brunnenmuffel darf die Verbindungstraße zwischen Taunusstraße und Kranzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.  
Wiesbaden, den 1. April 1904.  
Der Magistrat.

### Auszug aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 8. Tauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zusammenfassungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.

Die Frühjahrssaatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai cr.

Wiesbaden, den 18. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Hundesteuer.

Die Besitzer von Hunden im Stadtbezirk Wiesbaden werden hiermit davon in Kenntnis gesetzt, daß die Anmeldung der Hunde für das Rechnungsjahr 1904 bis spätestens 21. April d. J. bei der kaiserlichen Steuerkasse im Rathaus, Zimmer No. 17, zu erfolgen hat, und daß mit der Anmeldung die Zahlung der Hundesteuer bewirkt werden kann.

Gleichzeitig geben wir bekannt, daß auch diejenigen Hunde wieder anzumelden sind, welche im vorigen Jahre versteuert waren, sowie diejenigen, für welche Steuerbefreiung beantragt wird.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 24. März 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung.

Die **Heberolle** über die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Stadtfreie Wiesbaden zu zahlenden Beiträge zu den Ausgaben der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1903 wird vom 15. April d. J. ab zwei Wochen lang bei der Stadthauptkasse während der Vormittagsstunden zur Einsichtnahme offengelegt.

Gleichzeitig wird mit der Einlegung der Beiträge vorgegangen werden.

Die Heberolle über die Verteilung des Umlagebetrags ist der Heberolle beigefügt und kann ebenfalls einzesehen werden. Im Uebrigem wird auf die Bestimmungen der §§ 105 bis 112 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 hingewiesen.

Wiesbaden, den 12. April 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die **Gewerbesteuerrolle** der Stadt Wiesbaden für 1904 liegt vom 25. d. M. ab im Rathaus, Zimmer No. 5, eine Woche lang zur Einsicht aus.

Bemerkt wird, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Wiesbaden, den 18. April 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung, betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines stehenden Gewerbes aufängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittagsstunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher

- a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe aufängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfallt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichende Strafe, daneben ist die vorentsprechende Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 23 der cit. Anweisung bei den Herren Vorstehenden der für die Veranlagung zuständigen Steueranschaltstelle der Gewerbeverordnungs Klassen 1, 2, 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs fortzuentrichten.

Wiesbaden, 5. März 1904.  
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

### Bekanntmachung

**Schulgelderlaß** betreffend.

Einer kleinen Anzahl bedürftiger, durch Fleiß, gute Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnender Schöler der Oberrealschule, höheren Mädchenschule und der Mittelschulen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden. Jüngeren Kindern, die noch keine fremden Sprachen erlernen, wird kein Schulgelderlaß gewährt.

Gefuche sind bis zum Ende dieses Monats bei den Herren Direktoren und Direktoren der genannten Schulen einzureichen.

Wiesbaden, den 15. April 1904.  
Die Schulgelderlaß-Kommission.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Acciseamtes vom 9. bis einschl. 15. April 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods such as '1. Viehmarkt', '2. Fruchtmarkt', '3. Victualienmarkt', '4. Fischmarkt', '5. Geflügel und Wild', '6. Fleisch', and '7. Getreide, Mehl und Brod'. Each item is listed with its unit and price.

Wiesbaden, den 15. April 1904.

Bekanntmachung.

Die besonderen Bedingungen für die Verdingungen von Arbeiten und Lieferungen für Garnisonbauten liegen in der Zeit vom 8. bis einschl. 21. April d. J. im Zimmer 38 des Rathhauses zu jedermanns Einsicht aus, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Bekanntmachung.

Das neue Schuljahr beginnt für die Mittel- und Unterstufen der männlichen und die Oberstufen der weiblichen Schulpflichtigen Montag, den 25. April, nachmittags 2 Uhr, für die Oberstufen der männlichen und die Unterstufen der weiblichen Schulpflichtigen Dienstag, den 26. April, nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschule zu Wiesbaden. Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 25. April. Der Unterricht für den ältesten Jahrgang der Schulpflichtigen wird Montags und Donnerstags, abends von 8 bis 10 Uhr, erteilt.

Bekanntmachung.

Der Fuhrmann Karl Börner, geboren am 31. August 1870 zu Wiesbaden, zuletzt Mainzerstraße 31 bei Stock wohnhaft, ersucht sich der Fürsorge für seine Kinder, insofern dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt.

Verdingung.

Die Verierung der für das Stadtbauamt im Rechnungsjahre 1904 erforderlichen Schnittböden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung wiederholt verdingen werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 200 lfd. m Gummi-schlauch von 30 mm Durchmesser und 8 mm Wandstärke für den Kanalreinigungsbetrieb soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Lieferung von 200 lfd. m Gummi-schlauch von 30 mm Durchmesser und 8 mm Wandstärke für den Kanalreinigungsbetrieb soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Verdingung.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Bekanntmachung.

Die Erd- u. Rohrverlegungsarbeiten etc. bei der Herstellung der Gasleitung in der Gemeinde Sonnenberg sollen in 2 Losen vergeben werden.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Acciseamts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jeberzeit unverdorrene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Kohlenlieferungs-Ausschreiben.

Für die Provinzial-Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg i. Rhg. (Post- und Bahnstation Hattenheim a. Rh.) soll der Bedarf an Steinkohlen für die Zeit April 1904 bis Ende März 1905 mit zusammen ca. 650,000 kg im Submissionswege vergeben werden.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35, 12.30 bis 6.11, mittags 3.20 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, abends 6.35 (Gästeschiff) bis Bingen.